

In staatliches Eigentum zu überlassen; Auf Verlangen des bisher zum Apothekenbetrieb Berechtigten oder dessen Erben muß der Rat des Kreises die Gegenstände zum Zeitwert in staatliches Eigentum übernehmen, sofern diesem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Rat des Kreises kann die Übernahme von nicht verkäuflichen oder verdorbenen Arzneimitteln sowie von veralteten oder nicht mehr brauchbaren Einrichtungsgegenständen ablehnen. Der bisher zum Apothekenbetrieb Berechtigte oder seine Erben haben sich, falls nicht vorher eine ablehnende Erklärung des Rates des Kreises abgegeben wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage des Wegfalls der staatlichen Befugnis zum Betrieb einer Apotheke, jeder anderweitigen Verfügung über diese Gegenstände zu enthalten.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht gütlich über die in Abs. 1 genannten Rechte und Pflichten und die Höhe der Vergütung oder entstehen Streitigkeiten darüber, was als nicht verkäufliche oder verdorbene Arzneimittel sowie als veraltete oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände anzunehmen ist, so entscheidet hierüber, unter Ausschluß des Rechtsweges, eine Kommission des Rates des Bezirkes. Diese Kommission besteht aus einem vom Rat des Bezirkes benannten Vorsitzenden, aus zwei vom Rat des Kreises und aus zwei vom bisher Berechtigten benannten Mitgliedern. Die Kosten für die Tätigkeit dieser Kommission tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern nicht eine andere Verteilung der Kosten durch die Kommission festgesetzt wird.

(3) War eine bisher zum Betrieb einer Apotheke berechtigte Person auch Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Apotheke betrieben wird, so hat sie dem Rat des Kreises als neuen Träger des Apothekenbetriebes auf dessen Verlangen die bisher dem Apothekenbetrieb dienenden Räumlichkeiten zur Weiterführung des Apothekenbetriebes mietweise zu überlassen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, in ein Mietverhältnis des bisherigen Inhabers über die Apothekenräumlichkeiten einzutreten.

(4) Der Rat des Kreises hat das Vorkaufsrecht an dem Grundstück, auf dem eine staatliche Apotheke betrieben wird, sofern das Grundstück überwiegend dem Apothekenbetrieb dient. Das Vorkaufsrecht gilt gegenüber allen Verträgen des Grundstückseigentümers, die auf Veräußerung des Grundstückes gerichtet sind sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter. Die §§ 504 bis 506 und 510 des BGB gelten entsprechend.

§ 13

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne staatliche Befugnis einen Apothekenbetrieb betreibt;
- b) als Apothekenleiter Auflagen der zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung zur Beseitigung festgestellter Mängel im Apothekenbetrieb nicht oder nicht in der festgesetzten Frist nachkommt, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist;
- c) als Apothekenleiter oder fachlich tätiger Mitarbeiter in der Apotheke den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung einschließlich der auf

Grund des § 5 Abs. 1 getroffenen Regelungen zu widerhandelt oder als Apothekenleiter eine derartige Zuwiderhandlung duldet.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist im Rahmen der Aufsichtsbefugnis der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 14

Für die Apotheken der bewaffneten Organe gelten die erlassenen Sonderbestimmungen,

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen;

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. April 1958 in Kraft. Der § 13 tritt einen Monat später in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOB1.-S. 487), die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. September 1949 zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOB1. S. 707), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens (GBl. S. 1107, Ber. S. 1160) sowie die Verordnung vom 13. Dezember 1945 über die Neuregelung der Besitz- und Betriebsrechte der Apotheken (Gesetzsammlung der Landesverwaltung Sachsen 1946 S. 4) und die Erste Anordnung vom 15. März 1948 zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Besitz- und Betriebsrechte der Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 160) außer Kraft;

Berlin, den 27. Februar 1958

Dier Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

für Gesundheitswesen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Prof. Dr. Marcusson
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche.

Vom 1. März 1958

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 988) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — sind dafür verantwortlich, daß die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche nach Maßgabe der in dieser Durchführungsbestimmung getroffenen Regelung durchgeführt wird.

* (1.) DB (GBl. 1950 S. 1107)